

FDP Kleinmachnow · Am Kirschfeld 10a · 14532 Kleinmachnow

Herrn Bürgermeister
Michael Grubert
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Offener Brief in Sachen Halten und Parken in Kleinmachnow

Kleinmachnow, 9. Dezember 2022

Ronald Priebe
Vorsitzender der FDP Kleinmachnow

ronald.priebe@FDP-Kleinmachnow.de
Fon: +49 (0) 33203 73103
Mobil: +49 (0) 176 22808342

FDP Kleinmachnow
Ortsgeschäftsstelle
Am Kirschfeld 10a
14532 Kleinmachnow

Tel: +49 (0) 33203 73103
vorstand@FDP-kleinmachnow.de
www.fdp-kleinmachnow.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE98 1605 0000 3523 0308 37
BIC: WELADED1PMB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Sommer dieses Jahres hat Ihre Verwaltung in Teilen des Gemeindegebietes Kleinmachnow Flyer an Haushalte verteilt sowie an der Windschutzscheibe von parkenden Autos befestigt, um – so Ihre Sicht – mit Sensibilität gegen Falschparker vorzugehen.

Auf einer Bürgerinformationsveranstaltung mit Vertreterinnen und Vertretern des Ordnungsamtes Kleinmachnow und der Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH (APM) am 18. Oktober 2022 haben Sie über Ihre Pläne informiert, nach einer „Erweiterung der Information auf das ganze Gemeindegebiet mit entsprechenden Rückmeldungen“ zeitnah in einem „Testgebiet“ damit zu beginnen, „Verwarnungen aufgrund von unzulässigem Halten und Parken in engen und unübersichtlichen Straßenstellen“ zu verhängen.

Begründet haben Sie dies im Wesentlichen damit, dass die APM insbesondere das „Testgebiet“ als „schwer befahrbar“ bezeichnet habe. Von dem „Testgebiet“ umfasst sind die Straßen im Heidefeld, in der Märkischen Heide, im Heidereiterweg, Lupinenschlag, Haberfeld, Sperberfeld, Grasweg und Waldwinkel. Betroffen sind über dieses „Testgebiet“ hinaus nach Ihren Angaben jedoch ca. 70 Prozent der Straßen Kleinmachnows, da sie schmaler als 5,05 Meter seien. Die Möglichkeit eines räumlich und zeitlich sehr eingeschränkten Gehwegparkens für Besucher, Handwerker, Lieferdienste u.ä. würde ggf. geprüft werden. Den von einem Halte- und Parkverbot betroffenen Bürgerinnen und Bürgern haben Sie auf entsprechende Nachfrage bei der Veranstaltung am 18. Oktober 2022 geraten, in den verbleibenden ca. 30 Prozent der Straßen Kleinmachnows zu parken, soweit das Halten und Parken dort zulässig sei. Folgt man Ihren Worten, wären mit einem so in Gang gesetzten „Verdrängungswettbewerb“ de facto alle Bürgerinnen und Bürger Kleinmachnows betroffen, einschließlich ihrer Besucher, der Handwerker, Lieferdienste u.ä.

Unser Anspruch als Freie Demokraten ist es, in einen sachgerechten Austausch zu den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten zu treten. Es kann nicht rechtens sein, zukünftig die Gemeinde Kleinmachnow mit einem im Prinzip flächendeckenden Halte- bzw. Parkverbot zu überziehen, weil Sie für Kleinmachnow eigentlich – so eine Ihrer Stellungnahmen am 18. Oktober 2022 – die „Verkehrswende“ anstreben.

Im Übrigen würde ein flächendeckendes Halte- und Parkverbot zu einer Beschleunigung des Autoverkehrs in den Straßen Kleinmachnows führen, da Autofahrer nicht mehr durch haltende oder parkende Autos am „Durchrasen“ gehindert würden. Nähere Erläuterungen zu Ihrem „Verkehrskonzept“, wie auch Antworten zu weiteren drängenden Fragen der Bürgerinnen und Bürger, sind Sie an dem Abend schuldig geblieben.

Zur rechtlichen Situation haben Sie sich bei der Veranstaltung am 18. Oktober 2022 auf § 12 Abs. 3 Nr. 3, zweiter Halbsatz der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bezogen. Danach ist kraft Gesetzes das Parken auf schmalen Fahrbahnen (auch gegenüber Grundstücksein- und -ausfahrten unzulässig.

Dazu halten wir fest:

§ 12 Abs. 3 Nr. 3, zweiter Halbsatz StVO schützt allein das individuelle Interesse des Straßenanliegers an der Zugänglichkeit seiner Grundstücksein- und -ausfahrt. Die Straßenverkehrs-Ordnung definiert den Begriff der „schmalen Fahrbahn“ an keiner Stelle. Nach der einschlägigen, auch von Ihrer Verwaltung bemühten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. Januar 2019, 3 C 7/17) ergeben sich bei einer Fahrbahnbreite von weniger als 5,50 Meter lediglich Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine „schmale Fahrbahn“ handelt. Dieser Orientierungswert kann also nicht absolut gesetzt werden! Im Hinblick auf den genannten Schutzzweck sind neben der Fahrbahnbreite noch weitere Gesichtspunkte von Bedeutung. So kann die Nutzung einer Grundstückszufahrt auch bei einer unter 5,50 Meter breiten Fahrbahn noch hinreichend leicht möglich sein.

Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu eingehend aus. Es kommt entscheidend auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Wir bitten Sie, dies im Blick zu behalten und in den betreffenden Straßen nicht per se von einem Parkverbot auszugehen, das ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten per „Knöllchen“ durchgesetzt werden könnte. Das geben die Straßenverkehrs-Ordnung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3, zweiter Halbsatz) und die sie konkretisierende Rechtsprechung nicht her! Maßgebend ist, ob der Berechtigte bei einem Parken von Fahrzeugen auf der seiner Grundstückszufahrt gegenüberliegenden Straßenseite tatsächlich daran gehindert oder in erheblichem Maße behindert wird, in das Grundstück ein- oder dort auszufahren; mäßiges Rangieren ist nach der Rechtsprechung zumutbar! Auch ist der ebenfalls nicht zu beanstandende Fall denkbar, dass der Berechtigte das Parken vor oder gegenüber seiner Grundstücksein- und -ausfahrt erlaubt hat.

In Ihrer Einladung zu der Veranstaltung am 18. Oktober 2022 führen Sie zur rechtlichen Situation hingegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO an, wonach kraft Gesetzes das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig ist. Wir bitten Sie, auch diesbezüglich mit Augenmaß vorzugehen und die Durchsetzung bzw. etwaige Anordnung von Halteverboten auf tatsächlich „enge und unübersichtliche Straßenstellen“ im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung und der sie konkretisierenden Rechtsprechung zu beschränken. Denn das Halteverbot soll ausreichenden Raum für den fließenden Verkehr sicherstellen. Ist dieser in der Mehrzahl der Straßen Kleinmachnows tatsächlich gefährdet?

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass etwa nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO geplante Maßnahmen auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite hohen Anforderungen unterliegen, die ggf. gerichtlicher Überprüfung Stand halten müssen. Entsprechendes gilt schon für die Ausweisung eines „Testgebiets“ ggf. im Sinne von § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StVO: Diese Sonderermächtigung setzt eine konkrete Gefahr für die in § 45 StVO genannten Schutzgüter voraus. Auf der Rechtsfolgenseite ist das eingeräumte Ermessen fehlerfrei auszuüben.

Jedenfalls stellen sich zu dem von Ihnen angekündigten „Testgebiet“ unter anderem folgende Fragen: Was soll an welchen Tagen über welchen Zeitraum getestet werden? Warum gerade dieses „Testgebiet“, wenn doch nach Ihrer Aussage ca. 70 Prozent der Straßen Kleinmachnows dasselbe straßenverkehrsrechtliche Schicksal teilen? Bestehen in dem „Testgebiet“ homogene Verhältnisse oder unterscheidet sich die tatsächliche Situation zum Beispiel im Heidefeld von der im Waldwinkel? Bestehen an jedem Tag der Woche relevante Gefahren im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung oder beschränken sich diese ggf. auf wenige Tage im Monat (Stichwort APM)? Was macht bei einer Duldung der Verhältnisse seit dem 3. Oktober 1990 aus Ihrer Sicht „jetzt“ ein „hartes Durchgreifen“ zwingend erforderlich?

In der Einladung zu der Veranstaltung am 18. Oktober 2022 haben Sie angeführt, dass die Veranstaltung „natürlich“ auch dazu dienen soll, die Meinungen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger zu hören und mitzunehmen. Bürgerinnen und Bürger Kleinmachnows haben an dem Abend verschiedene, fundierte Anregungen und Lösungsmöglichkeiten vorgetragen; zum Beispiel könnte das Parken auf dem Gehweg erlaubt werden (vgl. § 12 Abs. 4a StVO), wie es auf einigen „schmalen“ Fahrbahnen in Kleinmachnow ja auch längst Praxis ist. Wir bitten Sie, die verschiedenen Anregungen und sonstigen Möglichkeiten für einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf ernsthaft zu bewerten und abzuwägen, damit weiterhin allen betroffenen Belangen Rechnung getragen werden kann. Wir bitten Sie, lösungsorientiert und verhältnismäßig vorzugehen. Wie sieht Ihr straßenverkehrsrechtlich zulässiges Gesamtkonzept aus? Ein im Prinzip flächendeckendes Halte- und Parkverbot in Kleinmachnow kann nicht die Lösung sein!

Wir sollten gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Gemeinde bürgernah und bürgerfreundlich bleibt. Die von Ihnen angedachten Maßnahmen werden jedoch dazu führen, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kleinmachnow genötigt sehen, gegen Ihre Verwaltung juristisch vorzugehen – sowohl gegen etwa massenhaft verteilte „Knöllchen“, als auch im Verwaltungsrechtsweg gegen aufgestellte Verkehrsschilder. Dies bringt nicht nur Unfrieden in die Gemeinde, sondern bindet in erheblichem Maße auch Ihre Verwaltung, die in viele unsinnige Rechtsstreitigkeiten hineingezogen werden wird. Vor dem Hintergrund Ihrer sehr angreifbaren Rechtsposition sollten Sie deshalb Ihre Pläne überdenken und nach anderen, konstruktiven und verhältnismäßigen Lösungen suchen.

In diesem Sinne haben wir durch unsere FDP Fraktion zwei konstruktive Beschlussvorschläge für die Gemeindevertretung eingereicht.

Wir wünschen Ihnen und den Verwaltungsmitarbeitern ein gesegnetes Weihnachtsfest und uns alle gute Lösungen für Kleinmachnow

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Priebe
Vorsitzender FDP Kleinmachnow